

Geschäftsordnung des Obst- und Gartenbauvereins Korb – Steinreinach e.V.

(beschlossen am 5. März 2023)

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§1 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist berechtigt Entscheidungen zu treffen, die in den Bereich kurzfristige Planungen von Veranstaltungen, alltägliche Aufgaben, Vergabe von Aufträgen, die dem Erhalt des Schulungsheims und/ oder des Vereinsgartens dienen, sowie Geldgeschäfte bis 500 € fallen.
- (2) Der Beschluss ist fassbar, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dafür stimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen und der Ausschuss in der darauffolgenden Ausschusssitzung zu informieren.
- (3) Der Vorstand ist dazu verpflichtet die Satzungen und Ordnungen, Protokolle sowie die Buch- und Kassenführung aktuell und juristisch korrekt zu halten.

§2 Ausschuss

- (1) Für die Beschlüsse des Ausschusses reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer Ausschusssitzung durch den Schriftführer festzustellen. Die Ausschusssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Termine für die kommende Ausschusssitzung werden entweder in der vorherigen Ausschusssitzung oder zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit Angabe der Tagesordnungspunkte. Verhinderte Ausschussmitglieder sind dazu verpflichtet sich bis spätestens einen Tag vor der Ausschusssitzung bei der Sitzungsleitung zu entschuldigen.
- (3) Die Sitzungsleitung hat in der Sitzungseinladung mitzuteilen, wie lange die Sitzung geplant ist. Wenn während der Sitzung absehbar ist, dass diese Zeit um mehr als 45 Minuten überschritten wird, kann die Sitzungsleitung Tagesordnungspunkte, die nicht dringlich sind, vertagen.
- (4) Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass die Regeln der konstruktiven Kommunikation sowie die Rednerreihenfolge eingehalten werden. Werden diese Maßregelungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht eingehalten, ist die Sitzungsleitung dazu berechtigt in Absprache mit dem Vorstand das betreffende Ausschussmitglied für den Rest der Sitzung von dieser auszuschließen.
- (5) Diskussionen, die keinen Bezug zum Tagesordnungspunkt haben, sind von der Sitzungsleitung zu unterbinden und bei Bedarf unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ erneut aufzugreifen. Diskussionen, die als nicht zielführend erachtet werden, sollen von der Sitzungsleitung zu einem Zeitpunkt des eigenen Ermessens beendet werden. Ausschussmitglieder haben die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, dass der

Tagesordnungspunkt geschlossen wird. Über diesen muss abgestimmt werden, das Verfahren entspricht dem anderer Beschlüsse.

(6) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung
- Feststellung der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Berichte des Vorstandes
- Berichte des Kassiers und des Vermietungsverantwortlichen
- Genehmigung des Protokolls der vergangenen Sitzung
- Sonstiges

(7) Unter Sonstiges ist es jedem Ausschussmitglied möglich Punkte einzubringen. Diese müssen zu Beginn der Sitzung unter dem TOP „Feststellung der Tagesordnung“ angekündigt werden.

(8) Gefasste Beschlüsse können nur bei einer Änderung der Informationslage neu gefasst werden und sind vom gesamten Ausschuss zu tragen.

(9) Die Sitzungsleitung muss für außerordentliche Ausschusssitzungen gewährleisten, dass alle Ausschussmitglieder die Information rechtzeitig erhalten. Außerordentliche Sitzungen sind nur einzuberufen, wenn die Dringlichkeit es nicht anders erlaubt.

§3 Kassierer

(1) Der Kassierer ist berechtigt, Gelder des Vereins nach eigenem Ermessen zu verwalten und in Absprache mit dem Ausschuss anzulegen. Er soll sie so anlegen, dass zu jeder Zeit Geld verfügbar ist. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen tätigt der Kassierer laut Satzung und dieser Geschäftsordnung.

(2) Jede Geldausgabe muss begründet, belegt und beim Kassierer abgerechnet werden.

§4 Sitzungsniederschriften

(1) Die Sitzungsniederschriften müssen die Uhrzeit, das Datum, anwesende Personen und die Tagesordnungspunkte enthalten

(2) Das Protokoll ist sitzungschronologisch zu führen.

(3) Es muss zu jederzeit nachvollziehbar sein wie viele Wahlberechtigte anwesend waren.

(4) Das Protokoll muss die allgemeine Stimmung des Ausschusses und einen Überblick über die Diskussionen sowie den Weg zum Beschluss geben. Sollte ein Gremiumsmitglied fordern, dass dessen Meinung explizit aufgeschrieben wird, so muss diese im Protokoll als solche festgehalten werden.

(5) Für sämtliche Beschlüsse muss aufgegliedert werden wie viele Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen es gab und ob der Beschluss angenommen wurde oder nicht.

§5 Spesen

(1) Die Mitglieder des Ausschusses können eine Erstattung der Spesen und anfallende Fahrtkosten erhalten, wenn sie für den Verein tätig werden, falls dies aufgrund der Finanzlage des Vereins möglich ist. Hierbei ist auf eine kostengünstige Unterbringung sowie kostengünstige Fahrkarten zu achten.

(2) Für anfallende Fahrtkosten mit dem Auto wird der einfache Weg berechnet und mit 30 Cent multipliziert. Bei abweichendem Rückweg oder weiteren Zwischenstationen werden die insgesamt zurückgelegten Kilometer addiert und mit 15 Cent multipliziert.

§6 Auslagen und Weiterbildungen

(1) Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefonkosten), die durch den Verein entstehen, können vom Verein erstattet werden.

(2) Weiterbildungskosten, die im Rahmen der organisatorischen Tätigkeiten im Verein notwendig sind, werden nach Absprache vom Verein übernommen.

§7 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen müssen in der Mitgliederversammlung durch neue wirksame Bestimmungen ersetzt werden. Auftretende Regelungslücken der Ordnung werden vom Vorstand behoben.

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung und zeitlich unbeschränkt gültig. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur im Rahmen der Satzung zulässig.

Korb, den 5. März 2023



Der 1. Vorsitzende



Der Schriftführer